



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 147497	0351 81920	07.01.2022

Tagesbrief 202/22 vom 07.01.2022 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Schulbetrieb ab Januar 2022 – Ergänzung**
- **Aktualisierung der Impfpflicht durch SIKO**
- **SächsOVG lehnt Eilantrag gegen 2G-Kontrollpflicht im Einzelhandel ab**
- **Erlass zur Verlängerung der Muster-Allgemeinverfügung Absonderung**

1. Schulbetrieb ab Januar 2022 – Ergänzung

Mit [Tagesbrief 201/22 vom 6. Januar 2022](#) hatten wir das Schulleiterschreiben vom 5. Januar 2022 übermittelt. Dabei mitenthalten war auch die Anlage 2 ([Anlage 1.2](#) zum Tagesbrief vom 201/22) zur „Erstellung der Halbjahresinformationen, Erteilung der Bildungsempfehlung sowie zu freiwilligen Wiederholungen. Um Missverständnissen vorzubeugen, hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) diese Anlage konkretisiert.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3

01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Die aktualisierte Version fügen wir diesem Tagesbrief als **Anlage 1** bei, wobei wir die geänderten Passagen zur besseren Übersichtlichkeit entsprechend markiert haben.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

2. Aktualisierung der Impfempfehlung durch SIKO

Die Sächsische Impfkommision (SIKO) hat die als **Anlage 2** beige-fügte aktualisierte Empfehlung zur Corona-Schutzimpfung veröffentlicht.

Der neu zugelassene Impfstoff Novavax wird zur Impfung für Personen ab 18 Jahren empfohlen. Zur Immunisierung sind derzeit zwei Impfungen im Abstand von drei Wochen notwendig.

Eine Auffrischimpfung mit dem mRNA-Impfstoff Comirnaty (BioN-Tech/Pfizer) ist nach einer Medieninformation des Freistaates Sachsen auch bei Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 17 Jahren frühestens drei Monate nach der Grundimmunisierung möglich. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft ist die Auffrischung demnach erforderlich zum Schutz gegen neue Virusvarianten.

Die staatlichen Impfstellen des DRK bieten diese Impfungen nun auch an. Termine dafür können über das [Terminbuchungsportal](#) vereinbart werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. SächsOVG lehnt Eilantrag gegen 2G-Kontrollpflicht im Einzelhandel ab

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht (SächsOVG) hat mit Beschluss vom 6. Januar 2022 – 3 B 454/21 – erneut einen Antrag auf Außervollzugsetzung der für den Einzelhandel geltenden sog. 2G-Regelung in der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung (Sächs-CoronaNotVO) abgelehnt.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsCoronaNotVO besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber für den Zugang zu Einzel- und Großhandelsgeschäften. Ein Textileinzelhandelsunternehmen mit mehreren Filialen im Freistaat Sachsen hat sich insbesondere gegen die mit dieser Regelung verbundene Verpflichtung Privater zu Impfpass- und Ausweiskontrollen gewandt. Der 3. Senat sieht in dieser Regelung, wie bereits in früheren Entscheidungen, einen Eingriff die Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG. Allerdings sei dieser Eingriff gerechtfertigt. Der Ordnungsgeber könne sich für die Regelung auf die Ermächtigung aus dem Infekti-

onsschutzgesetz stützen. Er verfolge einen legitimen Zweck, da die Regelung dem Lebens- und Gesundheitsschutz der sich im Freistaat Sachsen Aufhaltenden und der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems diene. Die Kontrollpflicht sei eine zur Förderung dieses Zwecks geeignete Maßnahme, weil nicht davon ausgegangen werden könne, dass sämtliche Besucher der Einzelhandelsgeschäfte die Zutrittsbeschränkungen von sich aus beachteten. Zwar könne man aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse davon ausgehen, dass Hygieneschutzmaßnahmen das Risiko der Virusübertragung je nach ihrem Umfang deutlich verringerten. Sie könnten dieses Risiko aber nicht vergleichbar mit einer Kontaktvermeidung ausschließen. Daher sei die Annahme des Verordnungsgebers, dass Hygienemaßnahmen nicht gleich geeignet seien, von dessen Beurteilungsspielraum gedeckt. Der Verordnungsgeber sei auch nicht gehalten gewesen, als mildere Maßnahme eine sog. „Bändchen-Lösung“ vorzusehen. Diese werde von einem Teil der Bevölkerung als diskriminierend empfunden und bedürfe ebenfalls der Kontrolle. Die vom Verordnungsgeber den Handelsgeschäften auferlegte Kontrollpflicht der 2G-Regel stehe zu den verfolgten Zielen auch nicht außer Verhältnis, so dass sie sich als angemessen darstelle.

Der Beschluss im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist unanfechtbar. Er kann in Kürze auf der Homepage des SächsOVG abgerufen werden: <https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/>

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

4. Erlass zur Verlängerung der Muster-Allgemeinverfügung Absonderung

Mit dem als **Anlage 3** beigefügten Erlass verfügt das SMS eine Verlängerung der derzeit geltenden Absonderungsregelungen für infizierte und enge Kontaktpersonen.

In Kürze werden umfangreiche Änderungen in der Quarantänepraxis aufgrund der Omikron-Variante durch das RKI bundeseinheitlich empfohlen werden. Bis dahin wird durch das SMS eine Verfahrensweise für den Freistaat festgelegt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ralf Leimkühler
Stellvertretender Geschäftsführer

Anlagen